

II-~~3627~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/8-Pr.2/82

1982 03 22

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1665 IAB

Parlament

1982 -03- 23

1017

W i e n

zu 16721J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Jänner 1982, Nr. 1672/J, betreffend Ausstellung von Lohnzetteln gemäß § 84 EStG, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Im Zusammenhang mit der Erstreckung der Fristen auf Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages bzw. des neu eingeführten Alleinerhalterabsetzbetrages und der verschiedenen Freibeträge bis 31. März des Folgejahres war auch eine Beschränkung der Lohnzettelbestimmung des § 84 Einkommensteuergesetz 1972 erforderlich. Danach dürfen Lohnzettel erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden, um sicherzustellen, daß die für die Veranlagung benötigten Lohnzettel bereits das Ergebnis durchgeführter Jahresausgleiche ausweisen. Dadurch soll weitgehend verhindert werden, daß sich Arbeitnehmer aus dem Jahresausgleich resultierende Guthaben doppelt holen können, und zwar im Jahresausgleichsverfahren sowie bei der Veranlagung, wenn dort ein noch die volle einbehaltene Lohnsteuer ausweisender Lohnzettel vorgelegt wird.

Da der Zweck dieser Lohnzettelbeschränkung offenbar nicht überall erkannt wurde, hat dies zu Reaktionen geführt, die in ihrer Art aber lediglich auf das Ziel einer Aufklärung gerichtet waren. Dies gilt sowohl für die Arbeitnehmer, die einen Lohnzettel in der Regel für andere als Veranlagungszwecke benötigen, als auch für Arbeitgeber und sonstige mit der Ausstellung von Lohnzetteln befaßte Institutionen.

Zu 2):

Ressortinterne Schätzungen über die durch die Änderung des § 84 Einkommensteuergesetzes 1972 entstandene Mehrarbeit wurden nicht angestellt, da eine solche Mehrarbeit bisher nicht entstehen konnte.

Zu 3):

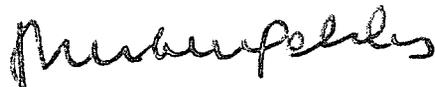
Durch die Änderung des § 84 Einkommensteuergesetz 1972 sind in Wirklichkeit keine Probleme entstanden. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet nämlich zwischen Lohnsteuerbescheinigungen (§ 83 Einkommensteuergesetz 1972) und Lohnzetteln (§ 84 Einkommensteuergesetz 1972), wobei lediglich der Lohnzettel der Fristenbestimmung (31. März) unterliegt. Beide, vom Arbeitgeber auszustellenden Bestätigungen (Bescheinigungen) weisen im Grunde das gleiche Ergebnis auf, nämlich die im Kalenderjahr (teilweisen Kalenderjahr) zugeflossenen Bezüge, wobei der Kreis der Arbeitnehmer allerdings ein verschiedener ist. Obwohl der neue Gesetzeswortlaut im Hinblick auf die eingeführte Lohnzettelbestimmung nicht näher präzisiert, kann infolge der Zweckbestimmung dieser Bescheinigungen gefolgert werden, daß nur die für die Veranlagung benötigten und als Lohnzettel bezeichneten Bestätigungen des Arbeitgebers der Fristenbestimmung (31. März) unterliegen. Überall dort aber, wo eine derartige (Lohnsteuer) Bescheinigung nur für die Zwecke des Lohnsteuerverfahrens benötigt wird, kann bedenkenlos eine solche als Lohnsteuerbescheinigung (§ 83 Einkommensteuergesetz 1972) zu wertende Bestätigung ausgestellt werden. Dies wird z.B. der Fall sein, wenn eine Lohnsteuerbescheinigung für den Jahresausgleich benötigt wird (z.B. bei nicht-ständiger Beschäftigung während eines Kalenderjahres, bei Arbeitgeberwechsel und damit gegebenen Zuständigkeit des Finanzamtes für die Durchführung des Jahresausgleiches, oder für den amtswegigen Jahresausgleich), weiters wenn eine solche Bestätigung für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder im Zusammenhang mit der Ermittlung der zumutbaren Mehrbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen gebraucht wird. Das gleiche gilt, wenn eine solche Bestätigung für andere als steuerliche Zwecke benötigt wird (z.B. für die Gewährung eines Stipendiums).

Es empfiehlt sich allerdings, in allen diesen Fällen die ausgestellte Bescheinigung - wofür das als Lohnsteuerbescheinigung, Lohnzettel amtlich aufgelegte Formular zu verwenden ist - mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (z.B. Streichung des Wortes "Lohnzettel"). Diese Lösung erscheint praktikabel. Sollte diese empfohlene Vorgangsweise aber zu Schwierigkeiten führen, wird eine entsprechende Gesetzesänderung zu erwägen sein.

Die Frist für die Einreichung der Abgabenerklärungen 1981 läuft zwar mit 31. März 1982 ab. Abgabenerklärungen betreffend das Kalenderjahr 1981 von Abgabepflichtigen, in deren Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, sind aber auf Grund erlaßmäßiger Anordnungen noch als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn sie spätestens bis 17. Mai 1982 beim zuständigen Finanzamt eingereicht (zur Post gegeben) werden.

- 3 -

Die dargelegte Rechtsansicht wurde bereits erlaßmäßig festgehalten (BM.f.Finanz-  
Erlaß vom 7.1.1982, GZ 07 0104/1-IV/7/82, und vom 29.1.1982, GZ 02 0263/2-IV/2/82)  
sowie in verschiedenen Publikationen wiedergegeben (z.B. Pressenotiz).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. K. ...'.